

Kanton Aargau
Gemeinde Beinwil (Freiamt)

Änderung Bau- und Nutzungsordnung Beinwil (Freiamt)

Vom 12. August 2024

Mitwirkung	vom 12. Oktober 2020	bis 13. November 2020
Vorprüfungsbericht	vom 25. Juli 2024	
Öffentliche Auflage	vom 19. August 2024	bis 17. September 2024

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

.....
Stefan Zemp

.....
Sibylle Hochstrasser

Genehmigungsvermerk

Die Bau- und Nutzungsordnung von Beinwil (Freiamt) AG wird wie folgt ergänzt:

....

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG,

§ 24^{bis} Spezialzone für Windenergieanlagen SZ-WEA

Spezialzone für Windenergieanlagen

SZ-WEA

¹ Die SZ-WEA bezweckt den Bau- und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft. Sie dient den dafür notwendigen Bauten und Anlagen.

² Die drei Windenergieanlagen sind in der gleichen Bauetappe zu realisieren.

³ Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf maximal 230 m betragen.

⁴ Der Rotordurchmesser darf maximal 164 m betragen.

⁵ Die Energieableitung hat über ein erdverlegtes Kabel zu erfolgen.

⁶ Mittels Gestaltungsplan ist eine besonders gute Einpassung in die Landschaft zu sichern. Der Gestaltungsplanperimeter richtet sich nach der im Kulturlandplan räumlich festgelegten Gestaltungsplanpflicht. Im Gestaltungsplan müssen mindestens folgende Inhalte festgelegt werden:

- Gestaltung der Anlagen
- Temporäre Kranstell- und Lagerflächen
- Eingliederung in die Landschaft
- Terrainveränderungen
- Umgebungsgestaltung
- Interne Erschliessung

⁷ Die Naherschliessung der Windenergieanlagen ist im Gestaltungsplan mit Strassenlinien zu sichern. Eine Versiegelung der Zufahrtstrassen zu den Anlagestandorten ist nur dort zulässig, wo dies aufgrund der erforderlichen Tragfähigkeit oder Bodenhaftung der Transportfahrzeuge zwingend notwendig ist. Soweit technisch machbar, sind die Kranstellflächen nach der Errichtung der Windenergieanlagen auf dasjenige Minimum zu begrenzen, welches eine sichere Wartung der Anlagen ermöglicht.

⁸ Die Massnahmen zum ökologischen Ersatz und Ausgleich sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens rechtlich und finanziell sicherzustellen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

⁹ Im Sinne einer bedingten Umzonung nach § 15a BauG fällt die SZ-WEA dahin, wenn die Windenergieanlagen nicht bis spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der SZ-WEA fertiggestellt sind. Es gelten ab diesem Datum automatisch wieder die Bestimmungen der Landwirtschaftszone und der überlagerten Landschaftsschutzzone.

¹⁰ Wird der Betrieb einer Anlage dauerhaft eingestellt (1 Jahr) und wird die Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche ober- und unterirdischen Bauten der eingestellten Anlage von der Anlagenbetreiberin zurückzubauen. Die SZ-WEA der eingestellten Anlage ist im ordentlichen Verfahren in die Landwirtschaftszone und die überlagerte Landschaftsschutzzone umzuzonen.

¹¹ Der Gemeinde Beinwil (Freiamt) ist spätestens vor Baubeginn eine Rückbaugarantie in der Höhe von Fr. 200'000.00 pro Windenergieanlage zu stellen. Die Sicherstellung dieses Betrags hat durch die Hinterlage einer Bankgarantie eines Schweizerischen Bankinstituts zu erfolgen. Die Rückbausumme ist alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage zu überprüfen bzw. der Entwicklung des Zürcher Baukosten-Indexes (ZBK) anzupassen.

¹² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.